

BEKANNTMACHUNG

A 8 Karlsruhe - München

Planfeststellung nach §§ 17 ff FStrG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG

für den sechsstreifigen Ausbau zwischen Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780; in östlicher Richtung aufsteigend)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen und die Autobahndirektion Südbayern vertreten gemeinsam die aufgestellte Ausbauplanung für die in Baden-Württemberg gelegenen Teilabschnitte. Die Regierung von Schwaben ist gemäß Verwaltungsabkommen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt und zwar auch für den in Baden-Württemberg gelegenen Streckenabschnitt der A 8.

Für das Vorhaben wird gem. § 3 b i.V.m. Ziffer 14.3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hierfür zuständige Behörde ist ebenfalls die Regierung von Schwaben, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entscheidet. Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben.

1. Der vorliegende Plan schließt unmittelbar westlich des Unterführungsbauwerks der Landstraße 1165 in Baden-Württemberg bei Bau-km 41+500 an die Planung zum „sechsstreifigen Ausbau der A 8 mit Herstellung Doppelanschlussstelle Ulm-West/Ulm-Nord“ (Planfeststellungsbeschluss vom 14.10.2015) an und endet bei Bau-km 52+780 östlich des AK Ulm/Elchingen am Anschlusspunkt des Abschnittes „sechsstreifiger Ausbau östlich des AK Ulm/Elchingen“ (2010 fertig gestellt) in Bayern.

Im Planungsbereich wird die BAB A 8 auf einer Länge von 11,280 km symmetrisch zum Bestand auf sechs Fahrstreifen mit beidseitigen Standstreifen erweitert. Damit wird die Lücke im sechsstreifigen Ausbau zwischen der AS Ulm-West und dem AK Ulm/Elchingen geschlossen.

Der Ausbau bedingt Lärmschutzmaßnahmen vor allem im Bereich zwischen der AS Oberelchingen und dem AK Ulm/Elchingen mit Wall-Wandkombinationen, die teilweise eine Höhe von 10 m über Fahrbahnoberkante erreichen, sowie Änderungen im begleitenden und kreuzenden Straßen- und Wegenetz. Außerdem soll etwa bei Str.-km 834,275 nördlich des AK Ulm/Elchingen eine neue Betriebsumfahrt hergestellt werden.

Die Trassenführung durch ein Wasserschutzgebiet erfordert ein neues Entwässerungskonzept. Danach wird das gesamte im sechsstreifigen Ausbaubereich anfallende Straßenoberflächenwasser in dichten Rohrleitungen gesammelt und in einem kaskadenförmig angelegten System von insgesamt 4 Regenrückhaltebecken bis zum AK

Ulm/Elchingen und von dort weiter entlang der A 7 geführt. Auf Höhe der Donaubrücke im Zuge der BAB A 7 (Ostseite) wird es gedrosselt in die Donau eingeleitet.

Die bei Bau-km 47+000 beidseitig gelegenen vorhandenen Rastplätze werden jeweils zu Park- und WC-Anlagen ausgebaut. Dabei wird das Stellplatzangebot auf künftig 24 PKW- und 36 LKW-Stellplätze (Richtungsfahrbahn Karlsruhe) bzw. 24 PKW- und 30 LKW-Stellplätze (Richtungsfahrbahn München) angehoben.

Der nördlich der A 8 liegende, bereits stillgelegte Rastplatz bei Bau-km 43+750 wird im Rahmen der Maßnahme vollständig rückgebaut.

Zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Baden-Württemberg Grundstücke in den Gemarkungen Jungingen (Stadt Ulm), Albeck, Göttingen und Langenau (jeweils Stadt Langenau), Asselfingen (Gemeinde Asselfingen), Emeringen (Gemeinde Emeringen), Hausen (Stadt Schelklingen), Kreenheinstetten (Gemeinde Leibertingen) und Hohenmemmingen (Stadt Giengen an der Brenz) beansprucht. In Bayern sind die Gemarkungen Thalfingen, Ober- und Unterelchingen (jeweils Gemeinde Elchingen) und die Gemarkung Riedheim (Stadt Leipheim) betroffen.

2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstraße 11, 87439 Kempten.
3. Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Stadt Ulm, **Adresse Zimmer-Nr.** im Zeitraum von

Dienstag, den 20. Juni 2017, bis einschließlich Mittwoch, den 19. Juli 2017

während der Dienstzeiten **von.....Uhr bis.....Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während dieses Zeitraums kann der Plan auch bei den Städten .Leipheim, Langenau, Giengen an der Brenz, Schelklingen, der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen und den Gemeinden Asselfingen, Elchingen, Emeringen und Leibertingen zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neben Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, liegen auch folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens aus:

- landschaftspflegerischer Begleitplan mit Textteil
- Bestands- und Konfliktplan
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- faunistischer Fachbeitrag
- Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung der Ausgleichsflächenkonzeption

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben

betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.
5. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des **02. August 2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm, **genaue Adresse Zimmer-Nr.**, den anderen o.g. auslegenden Gemeinde oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Beeinträchtigung von Grundeigentum sollen die Flurstücksnummer und die Gemarkung des betroffenen Grundstücks angegeben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 5 Absatz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden außerdem von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
11. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 UVPG beinhaltet.

– Siegel –

Unterschrift Oberbürgermeister